

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | A Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

kels@efv.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2015
christian.zeyer@swisscleantech.ch | Tel. +41 58 580 08 32

Vernehmlassung Klima- und Energielenkungssystem

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Klima- und Energielenkungsabgabe Stellung. Wir haben die Vorlage gestützt auf unsere Cleantech Energiestrategie analysiert und in unserer Fokusgruppe «Stromversorgung» - einer breit abgestützten Arbeitsgruppe unter Einbezug diverser Stakeholder sowie Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft - diskutiert.

Die Einführung einer Klima- und Energielenkungsabgabe als Teil der Energiestrategie 2050 begrüssen wir grundsätzlich sehr. Wir befürworten die damit verbundene Zielorientierung und sind der Ansicht, dass es grundsätzlich eine bessere und effizientere Lösung ist, **das Unerwünschte zu besteuern, statt das Erwünschte zu fördern**. In diesem Sinn ist es für uns zwingend, dass eine **Stromlenkung differenziert** eingeführt wird. Der Stromverbrauch an sich ist kein passendes Lenkungsziel – das Lenkungsziel sind die Externalitäten. Eine methodische Klärung und detaillierte Darstellung, wie die Umsetzung dahingehend gestaltet werden kann, dass dieses Ziel erreicht wird, ist deshalb unabdingbar.

In jedem Fall ist die Einführung dieser Lenkungsabgabe eine grosse Herausforderung. Deshalb sind die gleichzeitig angekündigten Übergangsbestimmungen von grosser Wichtigkeit. **Die im Entwurf formulierten Übergangsbestimmungen lehnt swisscleantech klar ab**. Es muss sichergestellt werden, dass die Einführung nicht zu negativen, unerwünschten Effekten führt die den Zielen der Energiestrategie 2050 entgegen wirken. Deshalb besteht bezüglich der nachfolgenden Themen noch Untersuchungs- und Klärungsbedarf. Wir möchten Sie daher bitten die unten stehenden Fragestellungen zu prüfen.

1. Strommarkt und Ausbau der erneuerbaren Energien

Das heutige Strommarktdesign weist verschiedene Schwachpunkte auf. So werden die Refinanzierungskosten von Anlagen nicht eingepreist und auch die externen Kosten einer Technologie werden nicht oder kaum abgebildet. Der mittlere Strompreis wird stark durch den CO₂-Preis beeinflusst, welcher in Europa viel zu tief liegt, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Zudem wird unter der Voraussetzung, dass in Deutschland das EEG

fortgeführt wird, der Strompreis weiter sinken, da immer mehr erneuerbare Energien mit marginalen Grenzkosten von nahezu null den Preis bestimmen werden. Wir möchten das EFD daher bitten, folgende Fragen zu klären:

- Wie soll mit einer Lenkungsabgabe auf Strom sichergestellt werden, dass das Verursacherprinzip eingehalten werden kann, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Graustromabgabe nicht möglich, respektive aufgrund der sich einstellenden tiefen Zertifikatspreise nicht zielführend ist (vgl. Studien BFE und swisscleantech)?
- Wie soll sichergestellt werden, dass unter dem aktuellen Strommarktdesign durch die Lenkungsabgabe in der Schweiz genügend hohe Anreize entstehen, damit weiterhin Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zugebaut werden?
- Wie soll mittels einer Lenkungsabgabe und unter der Voraussetzung, dass die KEV wie vorgesehen abgeschafft wird, verhindert werden, dass die Stromimporte aus dem Ausland stark zunehmen werden?
- Würde diese Situation nicht zu einem Leakage Effekt (also Import von Gütern mit ungenügender CO₂-Besteuerung) beim Strom führen?

Des weiteren: Die Schweiz möchte mittelfristig mit der EU ein Stromabkommen abschliessen. Als Teil davon wird die Schweiz auch die EU Ziele der RES-Direktive 2009/28/EC übernehmen müssen.

- Wie will die Schweiz diesen Ausbau nach der Abschaffung der KEV sicherstellen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass unter den heutigen Umständen aus Lenkungsabgabe und Strommarktpreis kein ausreichender Anreiz zum Zubau von Kraftwerkskapazitäten entsteht?
- Unter der Voraussetzung, dass eine zusätzliche, unter den aktuellen Strommarktbedingungen voraussichtlich notwendige Förderung nicht über Zweckbindung stattfinden kann, müsste eine Förderung direkt aus dem Staatshaushalt stattfinden. Wie sollen in solchem Falle politische Risiken verhindert (vgl. Förderungssystem in Spanien) und das Verursacherprinzip sichergestellt werden?

2. Gebäudeprogramm

- Wie wird sichergestellt, dass die Lenkungsabgabe schnell genug erhöht wird, damit die Lenkungswirkung zur Zeit der geplanten Abschaffung des Gebäudeprogramms bereits hoch genug ist? Wie kann eine inhaltliche Koppelung von Abschaffung und Lenkungswirkung erreicht werden?
- Weil Förderung und Lenkung bei der Gebäudedämmung vergleichbar wirken, in dem sie einen Anreiz zu energetischen Sanierungen bieten, müsste mit der Abschaffung der Förderung gleichzeitig ein Sprung in der Lenkungsabgabe stattfinden. Wie wird diese Erhöhung rechtlich gesichert und wie hoch soll dieser Sprung sein?

3. Allgemeine Fragen

Im Bericht wird festgehalten, dass einer der Vorteile einer Lenkungsabgabe ist, dass Güter mit hohem Energieverbrauch oder grossem CO₂-Ausstoss weniger nachgefragt werden, wenn die Lenkungsabgabe steigt. Gleichzeitig wird zur Berücksichtigung der Interessen der energieintensiven Firmen die Abgabenbefreiung vorgesehen. swisscleantech erachtet Ausnahmen in einer Übergangsphase als gerechtfertigt, falls die Firmen im internationalen

Wettbewerb stehen und es sich um eine geringe Anzahl entlasteter Unternehmen handelt (gemäss der heutigen Regelung). Allerdings ist dies nur die zweitbeste Lösung.

- Deshalb müsste das EFD nachweisen, wie das Ziel des Minderkonsums von energieintensiven Gütern erreicht werden kann, wenn der Impuls, der diesen Minderkonsum auslösen soll – der höhere Preis – durch eine Abgabebefreiung ausgehebelt wird?
- Zudem müsste das EFD begründen, weshalb es die Einführung eines border tax adjustments (BTA) ablehnt. Unseres Wissens beweist gerade das Beispiel Strommarkt, dass ein BTA rechtlich möglich ist. Die konkreten, aktuellen Herausforderungen in der Umsetzung sollten unserer Meinung nach nicht dazu führen, dass die verfassungsmässigen Bestimmungen so gewählt werden, dass ein BTA explizit ausgeschlossen wird.

In spezifischen Situationen wird mit einem Förderanreiz zuweilen mehr erreicht, als mit einer Erhöhung der Lenkung¹. Wenn Zweckbindung nicht mehr erlaubt sein soll:

- Wie soll eine Förderung in Zukunft finanziert werden?
- Falls dies aus dem allgemeinen Staatshaushalt heraus geschehen soll: Wie lässt sich das mit dem Verursacherprinzip in Einklang bringen?
- Wie begründet das EFD die strikte Ablehnung von Zweckbindungen? Ziel sollte es doch sein, mit möglichst wenig Aufwand ein Maximum an Wirkung zu erreichen?

Wir bedanken uns für die Beantwortung obiger Fragestellungen und würden uns freuen, wenn unsere Anliegen in die Umsetzung und Ausgestaltung der Lenkungsabgabe einfliessen würden.

Unsere Stellungnahme und Bemerkungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen

Rita Bolliger
Analystin Energie

Christian Zeyer
Leiter Research

Beilagen:

- Fragekatalog
- «Graustromabgabe – Rechtliche Machbarkeit und Umsetzungsbedingungen», swisscleantech, Mai 2015

¹ Vgl: http://assets.wwf.ch/downloads/ebp_gebaudemassnahmen_wwf_endbericht_131126.pdf